

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1889

79 (6.7.1889)

Beilage zu Nr. 79 des Durlacher Wochenblattes.

Samstag den 6. Juli 1889.

Nr. 79.

Amtsverhündigungsblatt für den Großh. Amtsbezirk Durlach.

1889.

Bekanntmachung.

Die Anlage der Tabakpflanzungen betreffend.

Nr. 3813. Nach §. 22 Ziff. 1 des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 und §. 23 Abs. 2 der Bekanntmachung, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 25. März 1880 sind die Tabakpflanzungen auf denjenigen Grundstücken, bezüglich deren die Steuerbehörde nicht schon vor der Zeit der Anpflanzung des Tabaks die Anwendung der Flächensteuer ausdrücklich angeordnet hat, in geraden Reihen mit gleichen Abständen der einzelnen Pflanzen von einander innerhalb der Reihen und mit gleichen oder gleichmäßig wiederkehrenden Abständen der Reihen von einander anzulegen.

Ferner darf nach §. 22 Ziff. 2 des Gesetzes auf solchen Grundstücken Tabak nicht mit andern Bodengewächsen gemischt gebaut werden; jedoch ist bei gänzlichem Ausfall der Tabakpflanzungen auf einer mindestens vier Quadratmeter haltenden Fläche der Nachbau anderer Gewächse auf dieser Fläche gestattet.

Versehlungen gegen diese Vorschriften des Gesetzes werden nach §. 40 Abs. 1 des Gesetzes mit entsprechenden Ordnungsstrafen, welche sich bis auf 150 M. belaufen können, geahndet werden.

Unbeschadet dieser Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde nach §. 40 Abs. 2 des Gesetzes die Beobachtung der genannten Vorschriften durch Androhung und Einziehung von executivischen Geldstrafen bis zu dreihundert Mark erzwingen, auch das zur Erledigung Nöthige auf Kosten des Sämlings beschaffen. Am die Pflanzung möglichst vor Schaden zu bewahren, werden die Bürgermeisterämter der Tabakbau treibenden Gemeinden veranlaßt, Vorstehendes auf ortsübliche Weise in ihren Gemeinden bekannt machen zu lassen mit dem Anfügen, daß sich die Pflanzung wegen etwaiger Zweifel über die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften rechtzeitig an die Organe der Steuerverwaltung zu wenden haben, welche die erforderliche Auskunft ertheilen werden.

Durlach den 4. Juni 1889.

Großh. Oberverwalter:
Dorn.

Bekanntmachung.

Das Ab- und Zuschreiben der Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Einkommensteuer für das nächstkünftige Steuerjahr 1890 wird am

Montag den 22. Juli bis Samstag den 27. Juli 1889,

Vormittags von 9—12 Uhr,

im Rathhaussaal dahier vorgenommen werden.

Zu diesem Zwecke wird bekannt gemacht:

I. In Bezug auf die Grund- und Häusersteuer:

Wer wegen Wechsels in der Person des Verpflichtigen ab- und zugeschrieben haben will oder aus einer andern Ursache die Verichtigung oder den Strich seines Grund- oder Häusersteuerkapitals verlangt, hat selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, und sofern es sich um das Zuschreiben an eine dritte Person handelt, diese letztere zum gleichzeitigen Erscheinen zu veranlassen. Alle Veränderungen, welche im Grundbuche eingetragen sind, werden übrigens von Amtswegen ab- und zugeschrieben.

II. In Bezug auf die Gewerbesteuer:

Der Gewerbesteuer unterliegt das Betriebskapital der im Großherzogthum betriebenen gewerblichen Unternehmungen ausschließlich der Land- und Forstwirtschaft, vorausgesetzt, daß das steuerbare Betriebskapital mindestens den Betrag von 700 M. erreicht.

Die gewerbesteuerpflichtigen Personen, männliche und weibliche, Inländer oder Ausländer, auch gewerbesteuerpflichtige Korporationen, Vereine, Gesellschaften haben schriftliche oder mündliche Steuererklärungen abzugeben:

- wenn sie eine der Gewerbesteuer unterliegende Unternehmung begonnen haben, aber noch nicht zur Gewerbesteuer angelegt sind;
- wenn sich ihr Betriebskapital nach dem Stande der maßgebenden Verhältnisse am 1. April des Jahres über den bereits besteuerten Betrag um mindestens 5 Prozent und mindestens um 700 M. erhöht hat.

III. In Bezug auf die Einkommensteuer.

Der Einkommensteuer unterliegt — vorbehaltlich der im Gesetze vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen — das gesammte in Geld, Geldeswerth oder in Selbstbenützung bestehende Einkommen, welches einer Person aus im Großherzogthum gelegenen Grundstücken und Gebäuden, aus solchen Liegenschaften ruhenden Grundrechten und Grundfällen, aus im Großherzogthum betriebener Land- und Forstwirtschaft und den daselbst betriebenen Gewerben, aus öffentlichem oder privatem Dienstverhältniß, aus wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf oder irgend anderer gewinnbringenden Beschäftigung, sowie aus Kapitalvermögen, Renten und andern derartigen Bezügen im Laufe eines Jahres zufließt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es von andern Steuern bereits getroffen wird oder nicht. Steuerpflichtig sind:

- Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, desgleichen Reichsausländer, welche des Erwerbs wegen ihren Wohnsitz

im Großherzogthum haben: mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen.

2. Reichsausländer, welche nicht des Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Großherzogthum haben: mit ihrem aus reichs-inländischen Bezugsquellen fließenden steuerbaren Einkommen.

3. Personen, welche nicht im Großherzogthum wohnen: nur mit ihrem Einkommen aus im Großherzogthum gelegenen Grundbesitz (einschließlich von Gebäuden) und den daselbst betriebenen Gewerben, sowie mit ihren Gehalts-, Pensions- und Wartegeldbezügen aus einer badischen Staatskasse.

4. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Konsumvereine mit offenem Laden, eingetragene Genossenschaften mit bankähnlichem Betrieb und auf Gegenseitigkeit gegründete, unter Verwendung von Agenten betriebene Versicherungsgesellschaften: mit demjenigen Theil ihres steuerbaren Einkommens, welcher dem Umfang ihres Geschäftsbetriebs innerhalb des Großherzogthums entspricht.

Personen, deren Einkommen (nach Abzug der zum Erwerb und zur Erhaltung desselben zu bestreitenden Auslagen, der auf dem Einkommen ruhenden Lasten und der von ihnen etwa zu entrichtenden Schuldzinsen) den Betrag von 500 Mark jährlich nicht erreicht, unterliegen der Einkommensteuer nicht. Auch sind Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche aus einer nichtbadischen Staatskasse bezogen werden, ferner die Dienstbezüge (einschließlich der Militärpensionen) der Militärpersonen aus der Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen; die Dienstbezüge der aktiven Gendarmen vom Oberwachmeister abwärts, sowie alle Sterbquartalbezüge steuerfrei.

Eine Einkommensteuererklärung haben, sofern dies nicht schon seit 1. April l. J. geschehen sein sollte, alle Personen einzureichen, welche am 1. April l. J. sich im Besitz eines steuerbaren Einkommens befanden, für welches die Steuerpflicht in hiesiger Gemarkung begründet war. Die Steuerpflicht ist in derjenigen Gemarkung (Steuerdistrikt) begründet, in welcher der Verpflichtige seine Hauptniederlassung hat oder, beim Mangel eines Wohnsitzes im Großherzogthum, den größten Theil seines steuerbaren Einkommens bezieht. Jedoch sind diejenigen Steuerpflichtigen von Abgabe einer Erklärung entbunden, welche in dem Steuerdistrikt, in welchem am 1. April l. J. ihre Steuerpflicht begründet war, bereits zur Einkommensteuer veranlagt und nach dem Stande ihrer Einkommensverhältnisse am genannten Tage mit keinem höhern Steueransatz als dem angelegten, zu besteuern sind.

IV. Im Allgemeinen:

Gewerbe- oder Einkommensteuerpflichtige, welche zur Abgabe einer Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl beruht, eine solche abzugeben, wenn sie eine Steuernüchternung ansprechen zu können glauben oder aus irgend einem besonderen Grunde eine Verichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen. Ebenso sind die Gesuche um gänzliche Entfremdung aus dem Kataster, desgleichen um Verrechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen unter entsprechender Begründung vorzubringen.

Druckformulare zu den Gewerbe- wie zu den Einkommensteuererklärungen nebst Anleitungen zu den letztern werden von heute an bis zum Ablauf der obigen Tagfahrt beim Schatzungsrathe unentgeltlich verabreicht.

Wer die ihm obliegenden Steuererklärungen nicht rechtzeitig oder in wahrheitswidriger Weise erstattet, unterliegt der gesetzlichen Strafe.

Durlach den 11. Juni 1889.

Der Vorsitzende des Schatzungsrathe:

H. Steinmetz.

Versteigerung.

Mittwoch, 10. Juli, Vormittags 10 Uhr, werden in der hiesigen Garnisonbäckerei eine Partie Roggenstrie, Fuhrwehl, Roggen- und Haferspreu meistbietend gegen sofortige Baarzahlung versteigert.
Königl. Proviantamt Karlsruhe.

Tagesordnung

als
Einladung zur Sitzung
des
Bürgerausschusses
am
Samstag den 6. Juli,
Nachmittags 3 Uhr,
im Rathhaussaal.
Gemeinderathsbeschlüsse betreffend:

Den Verkauf von 8 Ar 75 Meter Gelände der Zimmerplatzwiesen an die H. H. Schnackenberg und Adeling um 2025 M.

II.
Uebnahme der Truppenverpfllegung durch die Quartierpflichtigen.
Durlach, 1. Juli 1889.

Der Gemeinderath:

H. Steinmetz,

Stenogr.

Verkauf von 8 Ar 75 Meter Gelände der Zimmerplatzwiesen an die H. H. Schnackenberg und Adeling um 2025 M.

Julius Loefel.

Die Nachbarn werden hierdurch in Kenntniss gesetzt, dass der oben beschriebene Grundstück zu verkaufen ist. Interessenten wollen sich hierzu am Samstag den 6. Juli, Nachmittags 3 Uhr, im Rathhaussaal einfinden.

Carbolin
D. R. P. No. 46021
Avenarius

Produktions-Zentrale kontrolliert durch
Königl. Kreisamt für Vertheilung u. Verkauf
Königsplatz, Baden, P. A. 111
Königsplatz, Baden, P. A. 111
Königsplatz, Baden, P. A. 111

Zimmer, ein schön möbirtes, miethbar, ist sofort zu vermieten. Näheres bei der Exp. d. Bl.

v. Schuberts
Naturgeschichte der drei Reiche.

Verlag von J. F. Schreiber in Ehlingen bei Stuttgart.



Unübertroffenes
 farbiges Bilderwerk in 3 großen Folio-Prachtbänden
 mit zusammen 187 in feinem Farbendruck ausgeführten Großfoliotafeln mit
über 2000 Farbenbildern
 und 350 Seiten Text.

Ein Buch für das Haus und die Familie.
Neue Lieferungs-Ausgabe
 in 90 Lieferungen à 50 Pf.

Alle 14 Tage erscheint eine Lieferung. Jede Buchhandlung nimmt hierauf Bestellungen entgegen und ist im Stande, sowohl die vollständige Ausgabe in Prachtbänden, als auch die erste Lieferung mit ausführlichem Prospekt zur Ansicht vorzulegen oder in's Haus zu senden.

Die schönste und billigste farbige Naturgeschichte.
 Verlag von J. F. Schreiber in Ehlingen bei Stuttgart.

Arbeiter-Gesuch.
 Ich suche 2 kräftige Arbeiter, Tagelohn 2 M 80 S., Sommer wie Winter Arbeit.

W. J. Homburger,
 Produktengeschäft,
 Kronenstraße 50, Karlsruhe.
 Gute Zeugnisse erforderlich.

Julius Loeffel
 empfiehlt seine
Londoner Ankerseife
 als die beste Seife für alle Zwecke.
 Diese Seife ist in London
 durch die Londoner Ankerseife
 Fabrik hergestellt und hat
 sich durch ihre Eigenschaften
 als die beste Seife für alle
 Zwecke erwiesen. Sie ist
 in jeder Seifenhandlung
 zu haben.

Eine schöne Wohnung im
 2. Stock von 3 Zimmern mit aller
 Zugehör, in der Nähe der Draht-
 seilbahn, ist auf 23. Oktober zu
 vermieten. Zu erfragen
Sehnstraße 2, Hinterhaus.

Wilhelm Friedr. Dumberth,
 Grödingen, Schafhaus,
 hat alle Sorten Körbe als Lad-,
 Trag- und Schuhlaternenkörbe zu
 verkaufen, auch sind Olivenölkäfer,
 2-5 Ohm haltend, zu haben.

Saftpresse nebst Beerenmühle
 ist anzuleihen
Mühlstraße 2,
 2 Treppen hoch.

Ernst Rische,
 Gartenstraße 57, Karlsruhe i. B.,
 Flebernehmer von Dachdeckungen in Schiefer, Ziegel,
 Pappe, Holzcement u.
 Lager und Verlegung Metallacher Mosaikplättchen, wie auch
 Schonplatten anderer Werke. Beton- & Cementarbeiten.
Baumaterialien-Lager.

Heinrich Cramer,
 Hofmann's Nachfolger,
 Karlsruhe, 189 Kaiserstrasse 189, Karlsruhe.
Spezialität
 in Leinen, Wäsche und Ausstattungen.
 Lager in Herren-, Damen- & Kinder-Wäsche.
Hemden nach Mass.
 Normal-Wäsche und Strumpfwaren jeder Art.
 Bettbarchent, Drelle, Rouleaux und Stores-Stoffe.
 Vollständige Betten, Bettstellen in Holz und Eisen.
 Matratzen, Rüste, Bettbezüge jeder Art.
 Federn, Flaum und Rosshaare.
Gardinen, Portiären, Möbelstoffe, Peluche.
 Sopha- und Bettvorlagen, Decken jeder Art.
 Linoleum, Wachstuch, Cocos.
 Reichhaltiges Sortiment. Beste Fabrikate. Reellste
 Bedienung. Billigste Preise.

Gegründet 1825. **Kölnisches Wasser** Gegründet 1825.
 von **Joh. Chr. Fochtenberger** in Heilbronn.
 amtlich geprüft, ärztlich empfohlen bei Augenleiden und geschwächten
Gliedern (wenn nach dem Baden damit gewaschen), feines Toilette-Mittel.
 In Flaschen à 35 und 65 Pf.
 Alleinige Niederlage für Durlach bei **F. W. Stengel.**

Nur noch heute
 sind **Wormser Loose** à Mk. 2 hier zu haben bei
Julius Loeffel.

Zur Annahme von:
Lebensversicherungen für die Allgemeine Versorgungs-Anstalt in
 Großer Jagstham Baden, **Feuerversicherungen** für den Deutschen
 Phönix, Badische und Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, **Unfall-**
versicherungen für die Schweizerische Unfallversicherungs-Akti-
 en-Gesellschaft Winterthur empfiehlt sich bestens die Haupt- und Ver-
 zirkantur:

JULIUS LOEFFEL, DURLACH.

Mey's berühmte Stoffwäsche
 übertrifft alle ähnlichen Fabrikate durch
Haltbarkeit, Eleganz, bequemes Passen und Billigkeit.
 Mey's Stoffkragen und Manschetten sind mit Webstoff vollständig über-
 zogen und infolgedessen von Leinenkragen nicht zu unterscheiden.
 Mey's Stoffkragen und Manschetten werden nach dem Gebrauch einfach
 weggeworfen; man trägt also immer neue, tadellos passende Kragen
 und Manschetten.

Beliebte Façons

LINCOLN B Umschlag 5 Cm. breit. Dtsd.: M. -55.	COSTALIA sonstlich geschnittener Kragen, ausserordentlich schön und bequem am Halse sitzend. Umschlag 7 1/2 Cm. breit. Dtsd.: M. -55.	HERZOG Umschlag 7 1/2 Cm. breit. Dtsd.: M. -55.
GOETHE (durchweg gedoppelt) ungefähr 5 Cm. hoch. Dtsd.: M. -90.	FRANKLIN 4 Cm. hoch. Dtsd.: M. -80.	SCHILLER (durchweg gedoppelt) ungefähr 4 1/2 Cm. hoch. Dtsd.: M. -80.
WAGNER Breite 10 Cm. Dtsd. Paar: M. 1.20.	ALBION ungefähr 5 Cm. hoch. Dtsd.: M. -70.	

Fabrik-Lager von Mey's Stoffkragen in
Durlach bei Fr. Buck oder direkt vom Versand-Geschäft
Mey & Edlich, Leipzig-Plagwitz.

Toilette-Absall-Seife pr. Pfund 60 Pf.
Glycerin-Transp.-Seife pr. Pfund 70 Pf.
 in vorzüglicher Qualität empfiehlt
F. W. Stengel.

Mühner-Gerste
 empfiehlt billigt
H. Kayser, Bäderstr. 2.
 Brochan, Turt und Verlag von H. Tusa, Durlach.